

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Gemeinde Zehna

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen für Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Zehna am **18.12.1997** folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren werden nach dieser Satzung und dem Gebührentarif (§ 4) Gebühren und Auslagen erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren besteht auch, wenn es ohne Verschulden der Feuerwehr nicht zu einer Leistung der Feuerwehr gekommen ist oder der erwartete Erfolg ausgeblieben ist.
3. Mißbrauchliche Alarmierungen oder Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen sind gebührenpflichtig.
4. Gebühren werden erhoben für:
 - a) die technische Hilfeleistung, die durch Wasser, Gasströmung, Gebäudeeinsturz oder ähnliches notwendig wird
 - b) die technische Hilfeleistung soweit sie nicht in § 26 (1) BrSchG gebührenfrei ist
 - c) die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall
 - d) Brandsicherungswachen in Absprache mit dem Betroffenen

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner, in der Höhe der jeweils geltenden Gebührensätze ist,
 - wer die Feuerwehr grundlos alarmiert
 - wer den Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht
 - der Fahrzeughalter, dessen Fahrzeug Ursache für den Einsatz der Feuerwehr war
 - der Unternehmer bzw. Betreiber, wenn der Brand oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung brennbarer, feuergefährlicher u. gefährlicher Güter bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen entstanden ist
 - der Halter von Tieren, die befreit werden mußten
 - die juristische und/oder natürliche Person, die Hilfe-

leistungen der Feuerwehr nach Auftrag in Anspruch nimmt, die gebührenpflichtig sind und/oder Sicherheitswachen nach § 21 des BrSchG in Anspruch nimmt

- angefangene Stunden werden voll berechnet.

§3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Ein gebührenpflichtiger Einsatz der FFW im Sinne des § 1 entsteht, soweit ein Auftrag notwendig ist, mit deren Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Die Gebühren und Auslagen werden mit der Anforderung fällig.
4. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
Soweit der Vorschuß die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
5. Der Gebührenschuldner soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§4

Gebührentarif zur Gebührensatzung der FFW

1. Fahrzeugkosten einschließlich Personal

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16 TS	450,00 DM/h
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	480,00 DM/h
c) Löschfahrzeug LF 16	600,00 DM/h
d) Löschfahrzeug LF 8 TS 8 (LO)	500,00 DM/h
e) Löschfahrzeug LF 8/6	600,00 DM/h
f) Kleinlöschfahrzeug KLF	380,00 DM/h
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	400,00 DM/h
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	420,00 DM/h
i) Einsatzleitwagen ELW 1	200,00 DM/h
j) Einsatzleitwagen ELW 2	350,00 DM/h
k) Vorausrüstwagen VRW 1	200,00 DM/h
2. Sonstige Benutzung von Geräten der Feuerwehr

a) Tragkraftspritze TS 8 ohne Betriebsstoffe	85,00 DM/h
b) Kettensäge ohne Betriebsstoffe	30,00 DM/h
c) Schneidegeräte ohne Gas und Sauerstoff	30,00 DM/h
d) Schläuche	7,50 DM/h
e) Leitern	20,00 DM/h
f) Kübelspritze	10,00 DM/h
g) Stahlrohr	5,00 DM/h

a, b, c, e nur mit Personal

3. Verbrauchsmittel wie: Ölbindemittel, Betriebsstoffe, Entsorgung Ölbindemittel, werden zum Listenpreis berechnet.

§ 5

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 23.02.1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zehna, den 18.12.1997

Pundt
Bürgermeister